

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG, 2002/24/EG;

- Durchführung des Verfahrens der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien und Lagerfahrzeuge

Frage- oder Problemstellung

Mit dem "Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS)", Stand April 2010 wurde das vorherige Merkblatt ersetzt. Es haben sich Änderungen und Ergänzungen ergeben, auf die hingewiesen werden soll.

Da das KBA nur das zu genehmigen hat, was beantragt wurde, soll noch einmal besonders auf die antragstellerseitige Verantwortlichkeit hingewiesen werden.

Ergebnis

Das bisher bekannte und bewährte Verfahren wird grundsätzlich beibehalten.

Das vorherige MAS regelte lediglich das Verfahren für Fahrzeuge der Klasse M1. In der vorliegenden Fassung regelt es mit einem weitestgehend einheitlichen Verfahren die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für alle typgenehmigten Fahrzeuge nach den Rahmenrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG sowie für national nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) typgenehmigte Fahrzeuge.

Aus Gründen der Transparenz und des erweiterten Anwenderkreises auf Fahrzeuge außer M1, werden die langjährig praktizierten aber für Antragsteller bisher nicht schriftlich fixierten Verfahren im MAS offen gelegt. So werden Begriffe und Anwendungsbereiche definiert, die Gebührenberechnung dargelegt und auf Besonderheiten bei der Befristung der Ausnahme hingewiesen.

Bei der Antragstellung gibt es eine Ergänzung zum bisherigen Verfahren. Neben der Erklärung zum Standort der Fahrzeuge in der Gemeinschaft bzw. in Deutschland, ist eine weitere Erklärung abzugeben. Der Antragsteller hat zu erklären, dass andere als die beantragten Einzelrechtsakte nicht betroffen sind. Damit wird der Tatsache der alleinigen Verantwortlichkeit des Genehmigungsinhabers für die Gültigkeit der Fahrzeug-Typgenehmigung stärker Rechnung getragen. Der Genehmigungsinhaber erklärt damit, dass alle nicht beantragten Rechtsakte noch gültig sind.

Beispiel:

Für Fahrzeuge mit Stand der EG-Typgenehmigung e??*2007/46*00999*15 - 17 werden "auslaufende Serien" beantragt. In den Ständen 15 - 17 sind im Anhang III, Teil III Systemgenehmigungen für drei Einzelrechtsakte aufgeführt, die ungültig geworden sind. Die Ausnahmegenehmigung wird aber nur zu zwei Einzelrechtsakten beantragt. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat antragsgemäß zu entscheiden. Die Ausnahmegenehmigung wird zu den zwei Einzelrechtsakten erteilt.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Folge:

Die ausgestellte EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist für die Zwecke der Fahrzeugzulassung ungültig.

Flensburg, den 15.09.2010

420-600.30

Klaus Pietsch